



Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Siegenburg (Kindertageseinrichtungssatzung - KitaS)

vom 11.03.2024

Der Markt Siegenburg erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), folgende Satzung:

ERSTER TEIL: Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Markt Siegenburg betreibt seine Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen bestehen aus:
 - a) Kinderkrippen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
 - b) Kindergärten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2

Personal

- (1) Der Markt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen des Marktes wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal sichergestellt.

§ 3 Gebühren

Der Markt Siegenburg erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung des Marktes Siegenburg (KiTaGebS) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Elternbeirat

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben für die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtung ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

ZWEITER TEIL: Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

§ 5 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei der Antragsstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage her schriftlich zu bestimmen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.

§ 6 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst durch den Markt bzw. Leitung der Einrichtung verständigt.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach den folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die im Markt Siegenburg wohnhaft sind,
 2. Kinder, deren Geschwister bereits die Kindertageseinrichtung besuchen (auch Stief- oder Halbgeschwister),
 3. Alter der Kinder (ältere Kinder haben Vorrang im Kindergarten; jüngere Kinder haben Vorrang in der Kinderkrippe),
 4. Familiäre Situation (Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind oder deren Eltern beide berufstätig sind).

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (3) Die Aufnahme erfolgt für die im Markt wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind, wobei Kinder aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg bei der Vergabe Vorrang haben.
- (5) Erscheint ein Kind nicht zum vereinbarten Aufnahmetermin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragsstellung.

DRITTER TEIL: Abmeldung und Ausschluss

§ 7 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres (1. Juni bis 31. August) ist die Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig.

§ 8 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung, insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
 - d) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungspflichten trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - e) schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 4) zu hören.

§ 9 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen oder Läusebefall sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (ISchG) meldepflichtig ist. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (ISchG) leidet oder eine solche Erkrankung vermutet wird, darf es die Tageseinrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht betreten.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

VIERTER TEIL: Sonstiges

§ 10 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind in der Regel wie folgt geöffnet:
 - a) Kinderkrippe „Sonnenstube“

Montag bis Donnerstag	von 07:00 – 16:00 Uhr sowie
Freitag	von 07:00 – 14:00 Uhr
 - b) Kinderkrippe und Kindergarten „Sigo's Hopfenburg“

Montag bis Freitag	von 07:00 – 16:00 Uhr
--------------------	-----------------------
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Zudem schließen die Einrichtungen jährlich an 30 Tagen. Zu Fort- und Weiterbildungszwecken können die Einrichtungen um weitere 5 Tage geschlossen werden.
- (3) Die Schließzeiten werden durch die Leitung der Kindertageseinrichtung, im Benehmen mit dem Markt, rechtzeitig bekannt gegeben. Ist die Betreuung der Kinder aufgrund höherer Gewalt oder aus wichtigem Grund nicht möglich, werden die Personensorgeberechtigten umgehend informiert.

§ 11

Inanspruchnahme von Buchungszeiten, Mindestbuchungszeiten

- (1) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, beträgt die Mindestbuchungszeit für:
 - a) die Kinderkrippen 16 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag,
 - b) den Kindergarten 22,5 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4,5 Stunden pro Tag.
- (2) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Kindertageseinrichtungengebührensatzung.
- (3) Änderungen in den Buchungszeiten im laufenden Betreuungsjahr können bis zum 20. eines Monats für den darauffolgenden Monat beantragt werden. Hierzu bedarf es einer neuen schriftlichen Vereinbarung. Während der letzten zwei Monate des Betreuungsjahres (Juli und August) ist eine Änderung in der Buchungszeit nur zu Beginn des neuen Betreuungsjahres (ab September) zulässig.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 14

Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr für die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 15

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (2) Elterngespräche finden mindestens einmal jährlich statt. Die Termine werden individuell mit den Personensorgeberechtigten abgestimmt. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 16

Besuchsregelung, Abholung der Kinder

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.
- (2) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.

- (3) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Die Kinder dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen.

§ 17

Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung zu melden.

§ 18

Haftung

- (1) Der Markt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet der Markt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.

FÜNFTER TEIL:

Schlussbestimmungen

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung zur Nutzung der Kindertagesstätte des Marktes Siegenburg vom 26.07.2012 sowie die Satzung zur Nutzung des Kindergartens des Marktes Siegenburg vom 19.07.2018 außer Kraft.

MARKT SIEGENBURG

Siegenburg, den 11.03.2024

Dr. Johann Bergermeier
Erster Bürgermeister

